

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Futurbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder vierteljährlich 3 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 15. Januar 1921.
Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf 4 6534

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem
Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto
Kleine, Berlin SW 47, Röderringstraße 57.

Der Gemeinschaftsgedanke in Staat und Wirtschaft. *)

Die christliche Auffassung vertritt den Gedanken der Solidarietät aller Stände. Diesen Solidarietätsgedanken im Staats- und Wirtschaftsleben zur Geltung zu bringen und der Arbeitnehmerschaft die Augen zu öffnen für die große Bedeutung der von ihr erlangten Gleichberechtigung, sie fähig zu machen für die Arbeit am Gemeinwohl und die Verantwortungsgefühl zu stärken, ist eine hohe Aufgabe der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung. Hierbei wird im Auge zu behalten sein, daß nicht durch staatliches Reglementieren von oben herab allein der Neubau unseres Staatslebens zu geschehen hat, sondern vielmehr von unten herauf durch die sozialen Zellenbildungen im Kleinen und Kleinsten und ihre organische Eingliederung in das nationale Gesamtleben. Alle Kräfteentfaltung des einzelnen muß seinen Endes Dienst am Volke sein. Das Gemeinbewußtsein der Nation muß so stark werden, daß man ihm in allen Fällen die Entscheidung über den Bestand des Ganzen anvertrauen kann. Der Marxismus, von dem sich zurzeit noch große Massen des deutschen Volkes nicht frei machen können, kann entsprechend seiner individualistischen Fortschritt und seiner Überschätzung der mechanischen Staatsgewalt für den christlich-deutschen Korporationsgedanken kein Verständnis haben. Er lehnt die Gleichberechtigung der Stände ab und identifiziert die Staatsgewalt mit der Herrschaft einer Klasse. Nur den Sieg des Gemeinschaftsgedankens zu ermöglichen, muß die stark erhöhte Staatsautorität wiederhergestellt werden. Der Gedanke der Volkssolidarietät, der inneren und äußeren Anteilnahme des deutschen Volkes an den

Staatsoberheiten

und Staatsoberheiten war im „Oberrichtsrecht“ der Vortragszeit als Grundlage unseres Staats- und Gesellschaftslebens zu wenig beachtet. Die unglücklichste Klassencheidung, die auch jetzt noch nicht überwunden ist, führte zur Entfremdung der eigenen Volksgenossen und hat nicht wenig zum Niederkunft unseres Vaterlandes mit beigetragen. Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919, die das Vorbild für die Länder und kommunalen Selbstverwaltungen sein soll, trägt nur formell dem Gemeinschaftsgedanken Rechnung. Der korporative Gedanke tritt hervor in den Abchnitten der Reichsverfassung über die Staatsgewalt, das getrocknete Vertrauensverhältnis der Reichsminister zum Reichsparlament, den Volkenscheid,

*) Aus dem Vortrage des Kollegen Bauteusch auf dem 10. Kongress der christlichen Gewerkschaften.

das Rechts- und Gerichtswesen, die soziale Förderung der Familie, die Erziehung, Bildung, den Schutz des Nachwuchses der Nation, den besonderen Schutz der Arbeitskraft, den Ausbau des Arbeitsrechtes, der Koalition, sowie über das Hohenrecht, Wohn- und Siedlungs- und Heimstättenwesen und über den Neuaufbau der Volkswirtschaft und des sozialen Lebens in der deutschen Republik.

Diese formalen Solidarietätsgedanken der Reichsverfassung haben nur dann Zukunftswert, wenn sie im ganzen Volke im Geiste des Christentums zur Auswirkung kommen.

Das kapitalistisch-individualistische Wirtschaftssystem muß in Deutschland der Vergangenheit angehören. Das System der Zwangswirtschaft im Kriege soll als Notmaßnahme halbmöglichst rektlos beseitigt werden. Der Ausbeutung des Volkes durch eine sich nach der Revolution fast hemmungslos auswirkende Materialnot ist schleunigst durch schärfste gesetzgeberische Maßnahmen zu begegnen.

Der Neuaufbau der deutschen Wirtschaft

Es kann und darf nur planmäßig und gemeinwirtschaftlichen Grundzügen erfolgen. Die Vorzüge zu einer gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftspolitik sind vorhanden. Diese müssen weiter entwickelt werden, ohne daß die Wirtschaft bürokratisiert wird. Alle privatmonopolistischen Industrien (vor allem Bergbau, Eisen und Stahl, Elektrizität, Kaff und Zement und Stahlfloss) müssen in enger Linie der Volksgemeinschaft dienstbar gemacht und gemeinwirtschaftlich verpflanzet werden. Ergänzend hinzutreten soll im Einzelne mit der Staatsgewalt die Kommunalisierung der dazu geeigneten und vorwiegend den Zwecken der Gemeinden dienenden Betriebe, z. B. Gas- und Wasserwerke, elektrische Energie, und Wasserversehung, örtliches Verkehrswesen, Bekleidungs- wesen, Lichtspiel- und Schenkwirtschaftswesen, Abfuhr und Abdeckeri, Bade- und öffentliches Anschlagswesen.

Die Erzeugung, Lagerung, Verarbeitung und Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln eignen sich nicht für kommunale Besitzhaltung. Hierfür sind genossenschaftliche Besitzformen, die die Konsumenten, Erzeuger, den Handel und die Verbraucher an der Verwaltung beteiligen, zweckmäßig. Die Genossenschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten sind zu fördern und selbständig in den Rahmen der Gemeinwirtschaft einzuordnen.

Die Regelung der Ein- und Ausfuhr durch zweckmäßig zusammengesetzte Selbstwirtschaftsverbände ist beizubehalten und auszubauen.

In der Landwirtschaft muß der Gemeinwirtschaftscharakter mehr als bisher zum Durchbruch

kommen. Notwendig ist ein moderner Aufbau der Landwirtschaftskammern. Bewußte Einstellung der Landwirtschaft auf den gefundenen Betriebsratgehalt wird weitaussehend und nützlich sein. Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, unmittelbare Lieferungsverträge zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und städtischen Verbrauchertorganisationen, Förderung der Siedlung auf dem Lande ohne Beinträchtigung der Nährquellen des deutschen Volkes ist unerläßlich. Wirksamere gesetzlicher Schutz für die Kleinpächter, Unterstellung des Bodens unter ein Recht, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert und jedweden Mißbrauch mit ihm ausschließt (der Boden ist keine Ware, Bodenspekulation sollte als sittenlos nicht einwandfrei gebrauchsmäßig werden), Organisation des Realredits durch gemeinnützige Institute, Lenkung der Holz- und Forstwirtschaft in gemeinwirtschaftlicher Bahnen muß damit Hand in Hand gehen. Die Preisbildung für Holz wird durch die verzerrten mehrfachen Verzerrungen zur wucherlichen Preistreiberi, der angesichts unserer Wohnungsnot ein rasches Ende zu bereiten ist.

Zusammenführung der Industrien in zusammengehörenden Wirtschaftszweigen, um die im Zusammenhänge liegenden Vorteile der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen, ausreichende Beteiligung der kommunalen und zentralen und städtischen Verwaltungen und der Verbraucherkreise in dieser großen Selbstwirtschaftsreform sind Bedingung für den wirtschaftlichen Gemeinwirtschaftscharakter.

Planmäßige Förderung der Einrichtungen, Forschungs- und Hilfsmittel der deutschen Wissenschaft unter Berücksichtigung der Freiheit und Gesundheit der Forschungsmöglichkeiten und -ergebnisse ist hochwichtig. Das Regeneratentum sollte auch in Deutschland mehr hervorgerufen, denn der Staat kann die notwendigen Mittel nicht allein aufbringen.

Das Gesundheitswesen (Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser) bedarf dringend einer möglichst einheitlichen gesetzlichen Regelung. Es müßte dringend zu untersuchen, inwiefern das gesamte Gesundheitswesen mehr den Interessen der Gemeinschaft angepaßt werden kann.

Ebenso ist die Wohnungsvorsorgung (Wohnhäuser, Bauland, Wohnungsbau) nach einheitlichen Gesichtspunkten gemeinwirtschaftlich durch Gesetz zu regeln.

Allgemeinwirtschaftlichen Bestrebungen müssen neben der inneren Anteilnahme der gesamten Arbeitnehmerschaft an der Produktion zum Ziele haben, die Produktion zu vermehren, zu verbessern und zu verbilligen. Darum muß nach

Joernen des wirtschaftlichen Lebens geführt werden, die die freie Initiative des Industrie- und Betriebsleiters keinesfalls ausschalten. Die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind auszubauen. Die Gemeinschaften verkörpern eine große wirtschaftliche Macht, sie müssen sich deshalb ihrer Verantwortung bewusst bleiben und eine Preis- und Lohnpolitik treiben, die, auf das Ganze gesehen, vertretbar ist.

Staatliches Zentralisieren von oben herab kann unter keinen Umständen zum Ziele führen, darum muß den gemeinschaftlichen Selbstverwaltungskörpern im Rahmen des Gemeinwohls größtmögliche Freiheit gelassen werden.

Zur Frage der Reichsbekleidungsämter.

Die im August letzten Jahres stattgefundene Generalversammlung unseres Verbandes beschäftigte sich auch mit der Frage der Bekleidungsämter. Anlaß hierzu gaben die Gerüchte, daß die Regierung beabsichtige, verschiedene Bekleidungsämter aufzulösen und die überbleibenden Bestände der Rahl der beschäftigten Arbeitskräfte stark einzuschränken. Unsere Generalversammlung sollte einstimmig folgenden Beschluß fassen:

Die 7. Generalversammlung hält mit Rücksicht auf die auf den Bekleidungsämtern beschäftigten Kriegesverletzten und sonstigen langjährigen Arbeiter der Kammer die Aufrechterhaltung der Bekleidungsämter für unbedingt notwendig. Es ist Sorge zu tragen, daß die Bekleidungsämter nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen geleitet werden. Der Zentralvorstand wird beauftragt, sich bei den Regierungskreisen für ihre Erhaltung einzusetzen.

Da nun neuerdings die Gerüchte über die bevorstehende Auflösung der Bekleidungsämter in verstärkter Weise auftreten, wird die Frage in unseren Ortsgruppen lebhaft diskutiert. Die auf den Kammerern beschäftigten Kollegen und Kolleginnen befürchten nicht mit Unrecht, daß sie bei event. Auflösung der Kammer in der privaten Bekleidungsindustrie kein Unterkommen finden und deshalb heillos werden.

Die Gründe, welche für die Erhaltung der Bekleidungsämter sprechen, sind folgende:

In den Bekleidungsämtern wird ein großer Teil älterer Arbeiter beschäftigt, die 4. u. 20 Jahre in diesen Betrieben beschäftigt sind. Diese Arbeiter könnten bei Auflösung der Bekleidungsämter nicht in der privaten Bekleidungsindustrie untergebracht werden, weil sie sich an die Arbeitsmethode in den Bekleidungsämtern so stark gewöhnt haben, daß sie in der privaten Bekleidungsindustrie ihr Auskommen nicht finden können. Die Arbeitsmethode in den Bekleidungsämtern unterscheidet sich nämlich sehr wesentlich von der der privaten Industrie.

In den Bekleidungsämtern sind ferner sehr viele Kriegesbeschädigte — auch Schwerverletzte — beschäftigt. Auch diese Arbeiter eignen sich nicht für die private Bekleidungsindustrie. In den Bekleidungsämtern ist eine bis ins kleinste gehende Teilarbeit eingeführt. Nur insoweit möglich, in den Bekleidungsämtern ihr Brot zu verdienen. Teilarbeit findet man jedoch in der privaten Bekleidungsindustrie infolge der vorherrschenden Heimarbeit fast nirgends. Werden die Bekleidungsämter aufgelöst, so liegen die Kriegesbeschädigten auf der Straße. Das kann doch unmöglich „der Dorn des Vaterlandes“ sein, Kriegesbeschädigte dem Elend auszuliefern, wo die Möglichkeit besteht, sie in das Wirtschaftsleben einzuliefern.

Die Bekleidungsämter können so arbeiten, daß sie ohne Zuschüsse vom Reich auskommen, wenn sie richtig organisiert werden. Tatsache ist, daß einige Bekleidungsämter sich nicht nur selbst tragen, sondern darüber hinaus auch noch Überschüsse erzielen.

Es muß deshalb aus den angeführten Gründen unter allen Umständen darauf hingearbeitet werden, daß die Bekleidungsämter im Interesse der Allgemeinheit und der beteiligten Arbeiter wenigstens in dem Umfange aufrechterhalten werden, als in denselben alle jene Arbeitskräfte beschäftigt bleiben, welche in der privaten Bekleidungsindustrie kein Unterkommen finden.

Sollten nach einer solchen Umgestaltung der Bekleidungsämter tatsächliche Reichszuschüsse zur Unterhaltung derselben notwendig sein, so sind diese zweifellos besser anzusehen, als wenn sie als Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden.

Unsere Dresdener Ortsgruppe, die unlängst zur gleichen Frage Stellung nahm, fordert in einer Entschliessung, daß die Bekleidungsämter als staatliche Wirtschaftsbetriebe anerkannt werden. Sie verlangt ferner, daß den Bekleidungsämtern sämtliche Staatsaufträge in Bekleidungsgegenständen, sowie auch solche Aufträge der Gemeinden übertragen werden. Bei einer solchen Unterstützung seitens der Behörden würde sich zeigen, daß die Bekleidungsämter sich nicht nur wirtschaftlich selbst tragen würden, sondern auch noch Überschüsse erzielen können.

Auch die Ortsgruppe Berlin unseres Verbandes sprach in einer Beschlusssitzung am 13. Dezember den dringenden Wunsch aus, daß die Bekleidungsämter erhalten werden. Die Berliner Kolleginnen und Kollegen, die auf dem Bekleidungsamt beschäftigt sind, sind sich darüber klar, daß die Ämter nur dann erhalten bleiben, wenn sie sich durch produktive Arbeit selbst erhalten. Es bedarf deshalb, daß sie oftmals durch wilde Streiks der Gas- und Elektrizitätsarbeiter an der Arbeit behindert werden. Darin liegt eine Gefahr für den Bestand des Berliner Amtes.

Die Versammlung vom 13. Dezember nahm ferner Stellung zum Entlohnungssystem auf dem Berliner Amt. Die technische Leistung des Amtes hat den bisherigen Soziallohn durch den sogenannten Umstecklohn abgelöst. Unser Mitglei der verteidigt nicht, daß auch das neue Entlohnungssystem ideal wirken kann, wenn gewisse Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Soll der Umstecklohn, wie er eingeführt ist, ideal wirken, so muß zunächst der Gemeinschaftsgeist in der Arbeiterchaft selbst viel mehr als wie bisher zur Geltung kommen.

In einer Entschliessung wurde demgegenüber protestiert, daß die technische Leistung des Amtes gegen den Willen des größten Teils der Arbeiterchaft das neue Entlohnungssystem eingeführt hat und allem Anschein nach beibehalten will. Die Kolleginnen und Kollegen schlossen in der Art, wie ihnen das neue Entlohnungssystem aufgetragen wurde, eine schwere Gefahr für die Rentabilität des Amtes. Sie fordern daher die Wiedereinführung des Soziallohns. Der Umstecklohn könne eventl. dann eingeführt werden, wenn der wirtschaftliche Schwanz dem der Arbeiterchaft nachziehen sei. In der heutigen Zeit mit Entlohnungssystemen zu experimentieren, sei ein Spiel mit dem Feuer.

Sticht die Zentralleitung unseres Verbandes ist man der Ansicht, daß sich Mittel und Wege finden lassen, den Bestand der Bekleidungsämter zu sichern, wenn der Wille hierfür bei den beteiligten Regierungskreisen vorhanden ist. Wir sind ferner der Meinung, daß man in den verantwortlichen Stellen sich wohlweislich überlegen soll, ob man besser dabei fährt, gut eingerichtete Betriebe weiter arbeiten zu lassen und zu versuchen, sie noch besser auszubauen oder ob dieselben dem Privatkapital auszuliefern. Die Industriefriesen werden sich wenig daran stören, ob Hunderte oder gar Tausende mehr als Arbeitslose die Straßen bevölkern. Sie können nur ein Gebot: Sorge für dich; der Arbeiter acht dich nichts an. Die durch Maßnahmen der Regierungskreisen brotlos werdenden Arbeiter oder werden sich an die Stellen halten, die ihnen das Brot genommen haben. Wir müssen insbesondere im Interesse der auf den Kammerern beschäftigten Kriegesbeschädigten verlangen, daß kein Bekleidungsamt aufgehoben wird, bevor nicht für die Existenzmöglichkeit dieser Kriegesverletzten gesorgt ist.

Nachmal: Verein erwerbstätiger Frauen und Mädchen, Stg Berlin.

Zel den im November letzten Jahres stattgefundenen zentralen Verhandlungen in der Buchhandlung sehen wir uns veranlaßt, gegen die Zulassung des „Katholischen Vereins erwerbstätiger Frauen und Mädchen“, Stg Berlin, zum Abschluß von Tarifverträgen Stellung zu nehmen. Da der Reichsverband der Buchhändlervereinigungen Deutschlands daran besteht, die Zulassung katholischer erwerbstätiger Frauen und Mädchen als Tarifvertragsparteien zuzugehen

sind wir gezwungen, unsere ablehnende Stellung im einzelnen zu begründen.

Die katholischen Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen sind keine Gewerkschaften. Sie sind weder auf Grund ihrer Satzungen, die auch wegen ihrer Zusammenfassung in der Satz. Arbeitsnehmerinteressen in so vertreten, wie es notwendig wäre, um als Vertragspartner beim Abschluß von Tarifverträgen gelten zu können. Wir wollen diese Behauptung bewiesen.

Als im Herbst 1918 die Arbeitsgemeinschaften gebildet wurden, haben die großen Arbeitsnehmerorganisationen sogenannte gewerkschaftliche Richtlinien aufgestellt, die heute allgemein als maßgebend anerkannt werden bei der Beurteilung der Frage, ob eine Organisation gewerkschaftlichen Charakter hat oder nicht. Diese gewerkschaftlichen Richtlinien bejagen in der Hauptsache folgendes:

1. Eine Arbeitsnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen sollen bestehen aus den Arbeitsnehmern des betreffenden oder zusammengehörigen Berufes. Arbeitgeber oder deren Stellvertreter dürfen der Arbeitsnehmergewerkschaft nicht angehören. Die Gewerkschaft muß den Grundsätzen der Gemeinschaftlichkeit der Arbeitsnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und befestigen.

2. Die Leitung der Arbeitsnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle als auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitsnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitsnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

3. Der Zweck einer Arbeitsnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

4. Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitsnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen.
- b) Die Arbeitslosenberieselung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.

Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstüzung, die auch im Falle einer Auspierung oder Währungsnoten den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitsnehmergewerkschaft festgelegt sein.

- c) Die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder.
- d) Rechtschutz und Unterstützungseinrichtungen.

5. Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitsnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

6. Eine Arbeitsnehmergewerkschaft darf keine Zusammenhänge materielle Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Erfüllen die katholischen Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen diese Forderungen? — Nein! Vor uns liegen die Satzungen der Untergruppe der Fabrikarbeiterinnen im Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen. Der Zweck der Untergruppen ist darin wie folgt angegeben:

- a) Die Mitglieder in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen durch Beratung, Diskussions-, Fachblätter, Berufskartell etc. aufzuklären;
- b) einen vermittelnden Einfluß bei Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder ausüben (Abschluß von Tarifverträgen).

Nirgends finden wir in den Satzungen, auch den Mitgliedern das Recht gegeben ist, durch Arbeitslosenberieselung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen. Die Berufsgruppen sind jedoch auch in Entschliessungen nicht fest, sondern abhängig vom Vereinsvorstand. Unter dem Titel „Berufsunfähigkeit“ heißt es darüber im § 7:

„Wird gegen einen Beschluß einer Berufsgruppe vom Vereinsvorstand Einspruch erhoben, so darf er nicht in Kraft treten, bis die Entscheidung erfolgt ist. Die endgültige Entscheidung fällt der Verhandlungsvorstand.“

Der Vereinsvorstand sowohl als auch Verhandlungsvorstand werden jedoch nicht von

demokratischen Wahlverfahren gewählt, wie es in den gewerkschaftlichen Richtlinien vorgesehen ist, sondern die Mitglieder desselben 2. L. von der höchsten Behörde ernannt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind berechtigt, allen Veranstaltungen der Berufsgruppen beizumohnen. Die Vertrauenspersonen der Berufsgruppen sollen mit dem Vereinsvorstand unter Leitung des Präses zu gemeinsamer Stützung vierteljährlich wenigstens einmal zusammentreten, um die sachberuflichen Angelegenheiten, vor allem im Hinblick auf die Zwecke des Vereines, zu prüfen (§ 8).

Im § 9 heißt es dann weiter: Der Vereinspräses übt in der Berufsgruppe seines Vereines das Amt eines geistlichen Beirats aus. Als solcher kann er, wenn er es vom Standpunkte der Rechtsgültigkeit und Moral für notwendig findet, eingreifen, Maßnahmen beantragen oder eine Stellungnahme einer höheren Instanz überlassen (Berufspräses, Verbandspräses).

Was allem ist klar ersichtlich, daß die Leitung der Berufsgruppen nicht in den Händen von Arbeitnehmern liegt, sondern daß andere Kreise, namentlich die geistlichen Kreise, bestimmenden Einfluß auf die Beschlüsse der Berufsgruppen ausüben. Alle diese Bestimmungen stehen im Widerspruch mit dem gewerkschaftlichen Charakter einer Arbeitnehmerorganisation.

Sozial über die Aussagen der Berufsgruppen im Verband laßt. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen. Über die Praxis dieser Vereine bei der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen läßt sich nicht sehr viel sagen, weil ihre Arbeit in dieser Beziehung sich meist unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielt. Interessant ist jedenfalls, einige Nummern der Verbandsorgane durchzusehen und den „Geist“ auf sich wirken zu lassen, der aus diesen Blättern spricht. Man weiß mitunter nicht, ob solche Blätter die Interessen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten wollen. Das Organ des Berufsverbandes laßt. Schneiderinnen und Putzmacherinnen — und ein Produkt der Vereine laßt. erwerbstätiger Frauen und Mädchen — schrieb im Jahre 1919 in einem Beitrag: „Mischung aller Begriffe und Verhältnisse“ folgende Sätze:

„Es wird, noch mehr als es augenblicklich schon in Erscheinung tritt, eine Verwischung, ja Verschmelzung der einzelnen großen Klassen und Stände eintreten, die ihre elementaren Wirkungen auf das gesamte Staats- und Wirtschafts- wie auch Familienleben zeitigen wird. Unternehmer, die bisher nur nach eigener Initiative arbeiteten, werden zu Beamten ihrer eigenen sozialisierten Betriebe, vermehrte Kapitalisten werden zu Arbeitern, brotloses Künstlerium wird das Heer der Gelegenheitsarbeiter vergrößern, Arbeiter werden zu diktatorischen Betriebs- und Kontrollbeamten, Parteipropaganden führen Minister, Journalisten und Redakteure machen Weltgeschichte und der schäpferische, indolent und künstlerisch arbeitende Handwerkerstand soll zum meinungs- und urteilslosen Angehörigen der Groß-Konzeption degradiert werden.“

Handwerkerinnen! Entziehen wir den Trödeln dieser Gleichmachungsweisen die Handhabe. Tragen wir den Forderungen der Zeit Rechnung, sobald wir gegen Angriffe und Erdrückungsgefahr seitens der radikalen Parteien geschützt sind, Gebt den Gehilfen und Lehrlingen durch Abschluß von Tarifverträgen Gelegenheit zur Mitberatung. Die Lohnstarke bedeutet gleichzeitig einen Schutz für das selbständige Handwerk, denn die augenblicklichen Lohnbewegungen der sozialistischen Verbände ergelen die Übertragung ihrer radikalen Forderungen auf das ganze Reichsgebiet, jedoch nicht nur auf die kapitalistischen Großbetriebe und die Konzeption, sondern auf das Handwerk, wovon nachstehender Artikel: „Die Rechtsgültigkeit der Tarifverträge“ sprechendes Zeugnis gibt. Wenn aber in einem Betrieb bereits ein rechtsgültiger Tarif besteht, so kann er in Kraft bleiben. Darum muß das Verhalten des Handwerks dahingehen, Tarife abzuschließen bevor die radikalen Forderungen der sozialistischen Verbände dem Handwerk einhaufen können.“

Jedem Vater wird es schwer fallen, zu entscheiden, ob diese Zeilen den Interessen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer dienen sollen. Solche Ausführungen macht man an der Spitze

des Blattes. Damit aber auch die Gehilfen in ihrem Glauben, ihr Berufsverband vertrete ihre Interessen, nicht irre werden, stellt man ihnen auf der letzten Seite auch einen Wagh für einige Zeilen zur Verfügung. Dort heißt es in einem Beschlussesbericht des Berufsverbandes der laßt. Schneiderinnen und Putzmacherinnen ganz lakonisch:

„Die an die Arbeiterinnen im Putzgewerbe bisher gezahlten Löhne sind jedoch entwürdigend und in keiner Weise geeignet, ihnen einen anständigen und auskömmlichen Unterhalt zu gewährleisten. Die Versammlung bittet den Verbandsvorstand, umgehend geeignete Schritte zur baldmöglichen Erreichung zueingemäßer Löhne einzuleiten, wobei auch die im Putzgewerbe größtenteils üblichen mehrwöchentlichen Arbeitsaussetzungen zu berücksichtigen sind.“

Man muß solche Ausführungen in ein und denselben Nummer einer „Verbandszeitung“ nebeneinanderstellen, um zu erkennen, mit welchem Organisationsgebilde man hier zu tun hat. Anderen Mitgliedern kann unmöglich zugemutet werden, mit den „Gehilfen“ einer solchen Organisation gemeinsam Lohn- und Tarifbewegungen zu führen. Wir sind aber auch der Meinung, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse solche Organisationsgebilde von selbst hinwegfegen wird. Zu bedauern aber sind die Arbeiterinnen, die bei solchen Organisationen Schutz und Hilfe suchen. Unsere Aufgabe muß es sein, diese Kolleginnen mehr und mehr aufzuklären, damit sie erkennen, daß ihre Interessen nur in einer vollständig unabhängigen Berufsorganisation vertreten werden können. Die christlichen Berufsverbände bieten die Gewähr, daß sie die Interessen der Arbeiterinnen, unter voller Wahrung der religiösen und politischen Überzeugung ihrer Mitglieder, nach jeder Richtung hin wahren und vertreten. Darum ist der Wagh aller christlichen Arbeiterinnen — der katholischen und evangelischen — in den christlichen Gewerkschaften.

Dertragstreue!

In der letzten Nummer unserer Weltbewegungsgewerkschaft verweist der Zentralvorstand nochmals darauf, daß unter allen Umständen der Vertrag mit dem „Adon“ gehalten werden muß. Anlaß zu diesem besonderen Hinweis hat die Ortsgruppe Witten gegeben, da die dortigen Kollegen trotz des Vertrages die Arbeit bei den Firmen des Adon eingestellt hatten und Arbeit bei nicht Adonfirmen annahmen. Diese Firmen hatten sich erhoben, 50 Wfg. pro Stunde mehr zu bezahlen.

Schreiber dieser Zeilen ist voll und ganz für die Einhaltung der Verträge und hat die Witterer Kollegen auch ausdrücklich in einer Versammlung darauf hingewiesen, daß ein Streik unter keinen Umständen stattfinden dürfe. Die Witterer Kollegen waren aber, wie auch die Kollegen anderer Orte des Industriegebietes, durch den Schiedspruch der Herren Unparteilichen bei den letzten zentralen Verhandlungen sehr enttäuscht: die Witterer ganz besonders deshalb, weil ihnen 20 Wfg. weniger zugesprochen wurde, als sie vorher schon örtlich vereinbart hatten. Wenn die befristeten Löhne auch nicht gekürzt werden dürfen, so war immerhin doch kein Pfennig Aufschlag zu verzeichnen.

Die Kollegen hatten nun ihre Hoffnung darauf gesetzt, daß die Herren Arbeitgeber in Witten eine Lohnerhöhung bewilligen würden; aber weit gefehlt. Die Arbeitgeber hielten es nicht einmal für notwendig, auf den Antrag hin eine Antwort zu geben.

Als eine Kommission vorbestellt wurde, setzte man einen Verhandlungstermin an. Die aber zu diesem Termin nicht erschienen, waren die Arbeitgeber. Ein Junge brachte einen Zettel des Inhalts, daß die Herren nicht verhandeln könnten.

Da verschiedene Arbeitgeber, die nicht dem Adon angehören, sich schon geäußert hatten, 50 Wfg. mehr bezahlen zu wollen, legten die Kollegen einstimmig die Arbeit nieder und suchten sich Arbeit bei Firmen, die den erhöhten Lohn zahlten.

Laßt Vertrag waren die Kollegen verpflichtet, bei den Adonfirmen weiter zu arbeiten, sie haben auf der anderen Seite aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Frau und Kinder zu leben

haben. Will man, daß für die Zukunft solche Fälle nicht zu verzeichnen sind, dann müssen die Herren Arbeitgeber endlich gerecht handeln und müssen zugestehen, daß das ganze Industriegebiet einer einzigen Großstadt gleich, wo möglichst ein gleichmäßiger Lohn bezahlt werden muß. Dies ist in allen anderen Berufen der Fall und muß auch in der Schneiderei möglich sein. Auch bei den Bezirksverhandlungen im letzten Sommer hatten die Herren Unparteilichen (Herren von Dortmund und Essen, die also die Verhältnisse kennen) den Industriebezirk in 2 Stadtgruppen eingeteilt und war die Differenz in der Bezahlung zwischen den beiden Stadtgruppen 20 Wfg. Nach den zentralen Verhandlungen ist der Unterschied wieder 75 Wfg. die Stunde. Alles, was zum Lebensunterhalt notwendig ist, ist im ganzen Industriegebiet gleichmäßig teuer, nur wie im Zentrum jeder Großstadt die Mieten teurer sind, wie in den Außenvierteln, so ist dieses auch hier der einzige Unterschied in der Lebenshaltung zwischen den kleineren und größeren Orten. Da aber, wie schon angeführt, in den anderen Berufen (Zugleute, Metallarbeiter, Holzarbeiter, Diener usw.) die Löhne die gleichen sind im ganzen Industriegebiet, so ist schon daraus zu schließen, daß die Differenz in der Miethöhe nicht so wesentlich ist.

Bei den nächsten zentralen Verhandlungen wird man also das Industriegebiet mehr als ein einheitliches Gebiet behandeln müssen. Je mehr die Herren Arbeitgeber sich hiergegen sträuben werden, je größer ist die Gefahr, daß Ruhe und Frieden im Industriegebiet in unserem Gewerbe durch Lohnkämpfe gestört werden. Da jede Störung im Gewerbe für beide Teile von Nachteil ist, so darf man wohl erwarten, daß auch die Arbeitgeber endlich jenseitigen logischen Verständnisses aufbringen, daß sie ihre Arbeiter den Löhnerverhältnissen entsprechend entlohnen. Man hat sehr leicht einen Stein auf die Arbeiterschaft geworfen, indem man ihr Vertragsbruch vorwarf. Wenn man aber die Verhältnisse richtig abwägt, so ist es doch groß fraglich, wer der größte Sünder ist: derjenige, der eine bessere Lebensmöglichkeit unter Vertragsbruch annimmt oder der, der sie dem Arbeitnehmer wider besseres Wissen vorenthält.

Wilhelm Danbahl.

Lehrlinge und Tarifvertrag.

Die „Kundschau“ das Organ des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe, bringt zur Frage, ob für die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge im Tarifvertrag Bestimmungen vorgesehen werden dürfen, eine Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums. Da die Entscheidung auch für unsere Mitglieder von größtem Interesse ist, bringen wir dieselbe nachstehend im Wortlaut zur Kenntnis:

Das Reichsarbeitsministerium vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß die Arbeitsverhältnisse regelnden Bestimmungen auch für Lehrlinge in Tarifverträgen festgelegt werden können, soweit nicht die besonderen Stellen gesetzlich übertragener Befugnisse hierdurch berührt werden. Für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk hat die Gewerbeordnung den Innungen und Handwerkskammern bestimmte Befugnisse zugewiesen. Eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Handwerkslehrlinge ist hiernach nur insoweit zulässig, als nicht die Innungen oder Handwerkskammern zuständig sind oder als diese von ihren Befugnissen keinen Gebrauch gemacht haben. Die bezeichnete Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern beschränkt sich meines Dafürhaltens auf die öffentlich rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, d. h. auf die Regelung derjenigen Bestimmungen des Lehrvertrages, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung des Lehrlings, die Ablegung von Prüfungen, die Festsetzung der Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen, die Festsetzung von Lehrstufenschritten und die Sicherung der Zweck der Lehre angehen. Die Innungen und Handwerkskammern sind dagegen nicht befugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostenschildigung zu treffen. Hiernach können diese Entscheidungen auch für Handwerkslehrlinge tariflich vereinbart werden. Die tariflichen Bestimmungen treten alsdann, soweit sie für die

Bestimmungen günstiger sind, an die Stelle der bestehenden Bestimmungen der Einzelverträge.

Für die gewerkschaftlichen Organisationen ist nunmehr der Weg frei, um auch für die Lehrlinge die Entschädigung und die sonstigen Arbeitsbedingungen schriftlich zu erfassen. Die Notwendigkeit hierfür liegt fast allgemein vor. Wir wollen hoffen, daß auch die Janungen in unserem Gewerbe endlich von ihren jänkterischen Ansichten abgehen und den Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingwesens keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Eine Verständigung über diese Frage liegt zweifellos im Interesse des ganzen Gewerbes.

Verband christlicher Mitarbeiter.

Unser Generalversammlung.

Am Sonntag, den 5. Dezember, fand in Hindenberg (Mgda) unsere Generalversammlung statt. Als Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften war Kollege Landtagsabgeordneter Junke erschienen. Nach der üblichen Begrüßung der Ehrengäste wurde zum ersten Punkt der Tagesordnung geschritten: Neugegründung unserer Organisation. Kollege Junke erläuterte eingehend die geplante Neugegründung und den Zweck und die Vorteile des Anschlusses an einen größeren Verband. In der nachfolgenden Diskussion wurden die Bedenken, die sich anfänglich gegen die notwendige Erhöhung der Beiträge geltend machen, geäußert. Es wurde angeführt, daß der Verband auch nicht als Unterstützungswerk betrachtet werden darf, obgleich mit der Erhöhung der Beiträge auch die Unterstützungssätze heraufgesetzt werden sollen. Der Verband soll auch Forderungen machen, um gegen alle Lohnkürzungen geschützt zu sein. Kollege Stadtrat Philipp Maier behandelte ebenfalls in längerer Ausführung die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses mit einer großen Organisation und betonte, daß die geplanten Beiträge noch lange nicht an die Beiträge anderer Organisationen herantreiben, sie seien vollaus berechtigt. Die weitere sich zum Wort meldende Kollege Anna Kohler, ferner die Kollegen M. Zwinger, S. Baum, der 2. Vorsitzende S. Zwinger u. a. bekräftigten alle die Erhöhung der Beiträge. Die hierauf erfolgte Abstimmung ergab dann die einstimmige Annahme der Abänderung des Titels und des Zusammenschlusses mit einer berufsbewandten größeren Organisation. Damit war auch über die Erhöhung der Beiträge Bescheid gefallen. Beim 2. Punkt der Tagesordnung: Neuwahl, wurden sämtliche Vorstands- und Ausschussmitglieder fast einstimmig wiedergewählt. Dierauf erfolgte der Jahresbericht, der von einer sehr umfangreichen Tätigkeit zeigte. Sodann der Außenbericht des Kaisersers Martin Weber, der Zeugnis gab, daß die Kasernenverwaltung in guten Händen liegt, daß es aber ohne Beitragserrhöhung nicht weiter gehen kann, wenn die notwendigen Rücklagen gemacht werden sollen. Landtagsabgeordneter Junke erwiderte dann auf eine Anfrage beim letzten Punkt der Tagesordnung, daß die von uns gemachte Eingabe bzw. Protest gegen die Erhöhung der Zuderpreise und gegen die verringerte Mehl- und Brotzation dem Reichskanzler unterbreitet sei, eine Erleichterung aber so rasch nicht erfolgen könne wegen der Masse der täglich einlaufenden Petitionen. Selbst wenn auch momentan unseren Wünschen nicht Rechnung getragen werden kann, so ist es doch gut, wenn beachtliche Proteste einlaufen, damit man an zuständiger Stelle auch weiß, daß das Publikum nicht jede Preiserrhöhung so ohne weiteres hinnimmt. Wegen der in den Zeitungen erschienenen Kritik, daß eine nochmalige Straßpreiserhöhung einzutreten werde, wurde einstimmig Protest gegen eine derartige Maßnahme erhoben. Nach Schluß der Tagesordnung erhaltete Herr Landtagsabgeordneter Junke noch ein kurzes Referat über den 11. Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Essen, wobei er ausführte, daß trotz der höchstbescheidenen Stimmung der gegenwärtigen Zeit ein Lichtstrahl durch die ganze Lageung dringt. Die christlichen Gewerkschaften existieren immer mehr, sowohl an Mitgliederzahl als an Bedeutung. Mit dem Wunsche, es möge alle auf dem Boden christlicher Weltanschauung stehenden

Arbeiter und Arbeiterinnen sich in den christlichen Gewerkschaften beteiligen, wurde die Besammlung geschlossen.

Konferenz der Vertrauensleute christlicher Putzarbeiter. Am Sonntag, den 2. Januar, tagte in Lindenberg eine sehr gut besuchte Konferenz unserer Vertrauensleute. Verbandsvorsitz Kollege Wagner berichtete zunächst über die Tarifverhandlungen in Berlin und gab dann Mitteilung von der Bereinstimmung mit dem Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes. Bezirksleiter Kollege Böker, München, nahm dann das Wort, um den Anwesenden eingehend darzulegen, welche Vorteile unseren Mitgliedern durch die Beschlußnahme mit dem Verband christl. Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes erwachsen. Er ging von dem Gedanken aus, daß durch diese Vereinstimmung erst der Boden bereitet sei, um alle auf dem Boden christl. Weltanschauung stehenden Arbeitnehmer der Putzarbeitereinem christl. Berufsverbande zuzuführen. Bei künftigen Unterhandlungen sei es möglich, mit vereinten Kräften für günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu wirken. Eingehend behandelte Komet auch die Vorteile, die uns geboten werden durch den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift: „Die Bekleidungs-gewerkschaft“. In derselben können wir für die verschiedensten beruflichen Interessen unserer Mitglieder wirken. Der allgemeine Teil des Verbandesorgans führt uns ein in die Gedankenwelt der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Den Interessen unserer weiblichen Mitglieder wird insbesondere noch dadurch Rechnung getragen, daß für sie eine besondere Beilage: „Die berufstätige Frau“ monatlich einmal herausgegeben wird. Unsere Mitglieder würden sich sehr bald ihr Verbandsorgan schätzen lernen, wenn sie es eifrig studieren. Von einem Diskussionsrechner wurde auch angeführt, daß es sehr zu bedauern sei, daß es immer noch Kollegen und Kolleginnen gebe, die ihrer Weltanschauung auch zu uns gehören, jedoch nicht den Mut aufbringen, sich uns anzuschließen. Hier mußte noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden. Mit dem Gelübde, mit ganzer Kraft an dem weiteren Ausbau unseres Verbandes zu arbeiten, wurde die sehr interessante Konferenz geschlossen.

An unsere Mitglieder!

Die Umgestaltung unseres Verbandes zu einem Berufsverband für alle in der Putzindustrie beschäftigten Arbeitnehmer ist erfolgt. Damit ist unseren Kollegen und Kolleginnen im ganzen Reihe Gelegenheit geboten, sich in einem christlichen Berufsverband zu organisieren. Infolge der Vereinstimmung mit dem Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes wurden die Beiträge wie folgt festgelegt:

- Für männliche Mitglieder 2.- M. pro Woche
- weibliche " 1.- " "
- Jugendliche " 0.50 " "

Hierzu kommt zur Bekräftigung der vielfachen Ausgaben ein Lokalbeitrag von 10 Pfg. Selbstverständlich sind auch die Unterstützungssätze den neuen Beiträgen angepasst. Den Ortsgruppen werden die neuen Satzungen in nächster Zeit zugehen. Aus denselben ist alles weitere ersichtlich.

Besüglich der Erhöhung der Beiträge mögen unsere Mitglieder bedenken, daß infolge unserer Marktlage die neuen Beiträge einem Satz von 10 bis 20 Pfg. im Vergleich zu der Vorzeit entsprechen. Ohne einen dermaßen hohen Beitrag kann keine Gewerkschaft ihre Aufgaben erfüllen. Die Beiträge müßten entschieden höher sein, wenn unsere bisherigen Mitglieder nicht in einem reichlichen Betrag beschäftigt wären, wo die Lohneinkommen verhältnismäßig gering sind. In den Großstädten wird mit diesen Beiträgen bei weitem nicht auszukommen sein. Wir glauben deshalb, daß jedes unserer Mitglieder die neuen Beiträge gerne und freudig zahlen wird, in dem Bewußtsein, daß nur eine große leistungsfähige Gewerkschaft in der Lage ist, ihren Interessen zu dienen. Deshalb, Kollegen und Kolleginnen! Haltet fest und treu zusammen unter der neuen Flagge des Berufsverbandes christlicher Putzarbeiter!

Der Vorstand.

Verbandsnachrichten.

- Mitglieder! Wahrt auch durch pünktliche Beitragszahlung euer Recht an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet hat keinen Anspruch auf Unterstützung.
- Der 3. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 18. Januar bis 22. Januar.
- Der 4. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 23. Januar bis 27. Januar.

Tarifbedingungen. Die Gehilfenverbände haben die Lohnsätze der Reichstaxifabrikationsgemeinschaft für das deutsche Schneidergewerbe mit Wirkung vom 5. Februar festgelegt. Der 5. Februar ist deshalb Ablaufstermin gewählt worden, weil an diesem Tage eine Lohnperiode zu Ende geht. Anlaß der Kündigung gab die seit dem letzten Jahr absehbar eingetretene Preissteigerung für alle zum Lohnunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände. Geordert wird ein Spitzenlohn in der ersten Städtegruppe von 7,50 Mk. und in der letzten von 4,25 Mk. pro Stunde. Aufgehoben soll versucht werden, eine Städtegruppenabstufung durch die über den Lohnunterhalt entrichtet, wie die gegenwärtig geltende.

Ferner wurde der Mantelvertrag für die Schuhbranche abgeschlossen zwischen dem Verband der Putzdetalgeschäfte von Rheinland und Westfalen G. B. und den Gehilfenverbänden. Ablaufstermin 1. Februar 1921.

Der Mantelvertrag in der sogenannten „Republik Konfektion“ wurde ebenfalls geschlossen. Die Forderungen in dieser Branche haben sich mit dem, was im Herbst letzten Jahres in der Herrentonkation bezüglich des Mantelvertrages gefordert wurde.

Die Verhandlungen in der Herrentonkation sollen, wie aus der Arbeitgeberberichterstattung der Herren und Knabenkleider-Fabrikanten zu ersehen, am 23. Januar ihren Fortgang nehmen.

Der Reichstaxifabrikationsvertrag für die Uniformherstellung des Reichsverbandes der Uniform-Lieferungs-Unternehmen G. B. ist fällig geworden. Der Arbeitsverband bemerkt zu dieser Kündigung, daß er selbst erfolgt ist, weil die Arbeitgeber aus verschiedenen Gründen eine Revision des Vertrages für notwendig erachteten. Die Tarifkommission der Arbeitgeber sei jedersetz bereit, die Bedingungen über den Abschluß eines neuen Vertrages mit den Gehilfenverbänden aufzunehmen.

Den Ortsgruppen ist durch Rundschreiben mitgeteilt worden, daß sie für ihre männlichen jugendlichen Mitglieder und Lehrlinge die „Christliche Gewerkschafts-Jugend“ an Stelle der Bekleidungs-gewerkschaft beziehen können. Ortsgruppen, welche die Bekleidung bisher gemacht haben, wollen dies umgehend belegen. Ferner wird an die Einleitung des Fragebogens betreffend die Anzahl der Mitglieder, die sich bisher sehr spärlich eingestellt haben, auch diesen Fragebogen baldmöglichst ausfüllen und einreichen.

Der Zentralvorstand
J. A. S. Schwarzmann

Bekanntmachung des Verbandsauschusses.
Die Wahlen zum Verbandsauschuss ergaben folgendes Resultat:

1. Bezirk: Gewählt Kaiserl. Augustbräu
 2. " " Scheitig, Stuttgart
 3. " " Städtewahl zwischen Witten, Bielefeld und Guez, Münster
 4. " " Gewählt Brandes, Hildesheim
 5. " " Städtewahl zwischen Köllig, Bielefeld und Kitzo, Danzig
- Die Städtewahlen am 3. und 6. Verbandstag bis zum 15. Februar vorzunehmen und Resultat dem Unterzeichneten einzureichen.
Der Vorsitzende
H. Jost